Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4156**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Antrag

der Abgeordneten Bärbel Höhn, Jerzy Montag, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Kai Gehring, Peter Hettlich, Undine Kurth (Quedlinburg), Christine Scheel, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Reinhard Loske, Grietje Bettin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbot von Telefonwerbung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Belästigende Werbung durch unerwünschte Telefonanrufe ist zu einem massenhaft auftretenden Problem für Verbraucher und Verbraucherinnen geworden. Die Verbraucherverbände weisen darauf hin, dass täglich Tausende Rechtsverstöße gegen das gesetzliche Verbot von Telefonwerbung stattfinden. Allein im ersten Quartal 2006 hat die Gesellschaft für Konsumforschung 82,6 Mio. telefonische Werbekontakte gemessen. Eine nicht repräsentative Online-Umfrage der Verbraucherzentralen im Sommer 2006 hat zudem gezeigt, dass sich 95 Prozent der insgesamt 3 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch unerwünschte Werbung belästigt fühlen.

Im Jahr 2004 hat die rot-grüne Bundesregierung das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umfassend novelliert und Verbraucherinnen und Verbraucher als Schutzobjekte in das Gesetz eingeführt. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG wurde ausdrücklich vorgesehen, dass bereits ein erstmaliger Werbeanruf ohne vorherige Einwilligung des angerufenen Verbrauchers bzw. der angerufenen Verbraucherin (so genanntes cold calling) unzumutbar und als unlautere Wettbewerbshandlung verboten ist. Leider wird dieses Verbot von den Marktteilnehmern nicht oder nur unzureichend beachtet.

Das Verbot der Telefonwerbung ist gerechtfertigt, da der oder die Angerufene gegen das Eindringen in seine bzw. ihre Privatsphäre geschützt werden muss. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen nicht erst ein Telefonat annehmen müssen und sich zu einem Gespräch genötigt sehen, um den Zweck des Anrufs zu erkunden. Die Störung im häuslichen Bereich ohne vorherige Zustimmung wird deshalb als anstößige Belästigung untersagt. Es soll der freien Entscheidung des Verbrauchers und der Verbraucherin überlassen werden, sich für ein Angebot zu interessieren, ohne dass auf ihn oder sie psychischer Druck ausgeübt wird. Telefonisch mit dem Einsatz von massiven Überrumplungsmethoden oder unter Täuschung und Irreführung abgepresste Verträge gehören nicht in eine fair geordnete digitale Wirtschaftswelt. Unlautere Geschäftspraktiken schaden dabei einerseits den Verbraucherinnen und Verbrauchern und andererseits den seriösen Anbieterinnen und Anbietern.

In der bisherigen Rechtspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass einer erfolgreichen Durchsetzung des Werbeverbots erhebliche Hindernisse entgegenstehen. So be-

stehen neben Identifikations- und Dokumentationsproblemen erhebliche Lücken bei den Sanktions- und Vollzugsregeln des Wettbewerbsrechts. Verbraucherinnen und Verbraucher suchen vergeblich nach Vollzugsbehörden und institutionalisierten Ansprechpartnern.

Das den Bundes- und Länderbehörden bekannte Ansteigen der belästigenden Werbung durch unerwünschte Telefonanrufe ist in verschiedenen Bundestagsgremien erörtert worden. Dabei ist vorgetragen worden, dass die Rechtsüberwachung durch andere im Wettbewerb stehende Unternehmen und klagebefugte Verbände mittels Abmahnungen und einstweiligen Verfügungen Unterlassung zu verlangen, wegen bestehender rechtlicher Beschränkungen nicht effektiv funktionieren kann. Auch der Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG führt bislang nicht zu einer wirksamen Abschreckung, weil er eine vorsätzliche Zuwiderhandlung voraussetzt und dadurch den klagebefugten Verbänden kaum überwindbare Schwierigkeiten in der Beweisführung bereitet und ein unangemessen hohes Prozesskostenrisiko entstehen lässt. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat in der vorliegenden Form zwar die richtigen Schritte eingeleitet, muss aber weiterentwickelt werden, damit unrechtmäßige Handlungen sich tatsächlich nicht rentieren und der wirtschaftlichen Anreiz, gegen das Gesetz zu verstoßen, entfällt.

Ein weiterhin laxer Umgang mit den fortgesetzten Rechtsverstößen bedroht die Wirtschafts- und Rechtsordnung sowie die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Verbraucherrechts. Deshalb bedarf es dringend ergänzender Maßnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– unerbetene Telefonwerbung als Ordnungswidrigkeit zu regeln und der Bundesnetzagentur die Kompetenz zu übertragen, Verstöße mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 50 000 Euro ahnden zu können;
– den Verschuldensmaßstab in § 10 UWG zur Gewinnabschöpfung so zu fassen, dass das Instrument der Gewinnabschöpfung bereits greift, wenn ein Unternehmen grob fahrlässig gehandelt hat;
– den abgeschöpften Gewinn, nach Abzug der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten, verpflichtend an Einrichtungen des Verbraucherschutzes weiterzuführen oder zur Finanzierung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu verwenden;
– in bundeseigenen Unternehmen und Aufsichtsräten darauf hinzuwirken, dass das gesetzliche Telefonwerbeverbot ausnahmslos eingehalten wird.

Berlin, den 31. Januar 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333